Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► **Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013**

P130950

Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV)

://: 1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV) vom 21. Dezember 2010.

2. Sie wird mit Ausnahme der Änderung von § 21 sofort wirksam. Die Änderung von § 21 wird am 1. Januar 2014 wirksam.

Begründung

Der Regierungsrat hat die Sonderpädagogikverordnung geändert. Es wurde präzisiert, dass für Förderangebote (Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie, Psychomotorik, Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler) ein zweistufiges Verfahren gilt. In einem ersten Schritt entscheiden die Schulleitungen auf Antrag der pädagogischen Teams, welche Schülerinnen und Schüler Förderangebote erhalten. Über diesen Entscheid werden die Eltern informiert. Bei Uneinigkeit können sie sich an die zuständige Schulkreisleitung wenden. In einem zweiten Schritt verteilt die Schulleitung auf Antrag der pädagogischen Teams die kollektiv der Schule zustehenden Förderressourcen auf die Klassen, Gruppen und wo nötig auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Verändern sich während der Förderung der Förderbedarf, die zeitliche oder sachliche Dringlichkeit nimmt die Schulleitung eine Umverteilung vor. Gegebenenfalls wird die Förderform (Klasse, Gruppe, Einzelne) geändert, der Entscheid über das Förderangebot wird davon nicht berührt. Weiter ermöglicht es der Regierungsrat durch die Verordnungsänderung, dass Schulleitungen von Privatschulen ebenfalls einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen können und bei Vorliegen von präzis definierten Voraussetzungen auch eine integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen von Privatschulen möglich ist. Der Staat übernimmt in diesen Fällen nur die zusätzlichen Kos-
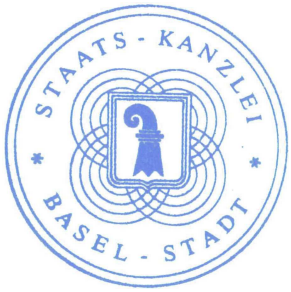
ten, die für die verstärkten Massnahmen anfallen. Diese Änderungen hat der Regierungsrat zum Anlass genommen, noch weitere Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung zu präzisieren.